

Richtlinie
zur Förderung der Errichtung und des Betriebes
von Großpflegestellen in anderen Räumen
in der Stadt Ahrensburg

1. Voraussetzungen zur Förderung

Das Betreuungsangebot der Großpflegestelle muss dem Betreuungsbedarf in der Stadt Ahrensburg und dem der berufstätigen Eltern entsprechen, sowie die Ganztagesbetreuung von Kindern ermöglichen.

Weitere Voraussetzungen für die Förderung sind:

Der Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Ahrensburg und dem/den Betreiber/n der Großpflegestelle.

Die Betreiber der Großpflegestelle verpflichten sich,

- vorrangig Kinder mit Hauptwohnsitz in Ahrensburg aufzunehmen,
- Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren mit Hauptwohnsitz in Ahrensburg, die nach § 23 SGB VIII durch das Jugendamt vermittelt worden sind, nicht abzuweisen, sondern bei der Platzvergabe vorrangig zu berücksichtigen,
- der Stadt auf Wunsch Belegungslisten und/oder Anmelde- bzw. Wartelisten vorzulegen,
- die Schließzeit der Großpflegestelle analog zu denen der Kindertageseinrichtungen in Ahrensburg auf 4 Wochen im Kalenderjahr zu beschränken.

2. Höhe der laufenden Förderung

Die Stadt fördert die Errichtung und den Betrieb einer Großpflegestelle in angemieteten Räumen im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsjahr bereitgestellten Haushaltsmittel, sofern von anderen Behörden (z. B. Bauaufsicht, Jugendamt, Finanzamt und andere) keine Versagungsgründe zum Betrieb der Großpflegestelle vorgebracht werden.

Der Förderbetrag beträgt 500, € pro vollem Kalendermonat bzw. 6.000 € pro Kalenderjahr.

Die Betreiber der Großpflegestelle verpflichten sich zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung.

Die Verwendung des Zuschusses ist der Stadt einmal jährlich im Rahmen einer einfachen Betriebskostenaufstellung (Gegenüberstellung aller Einnahmen und Ausgaben eines Kalenderjahres) nachzuweisen. Die Stadt Ahrensburg ist berechtigt, zur Überprüfung der sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung Einsicht in die Buchhaltung zu nehmen.

3. Beginn und Ende der Förderung

Dem Antrag auf Förderung sind durch den/die Antragsteller folgende Unterlagen beizufügen:

- Gültige Pflegeerlaubnis der Pflegepersonen nach § 43 SGB VIII
- Mietvertrag
- Grundriss der Räumlichkeiten
- Konzept der Großpflegestelle
- Kosten-/Gewinnkalkulation, ggf. Abrechnungen

Die Förderung beginnt zu dem in der schriftlichen Vereinbarung zwischen der Stadt und den Betreibern der Großpflegestelle genannten Zeitpunkt.

Die Vereinbarung endet zum Zeitpunkt der Schließung der Großpflegestelle, bei Änderung der Rechtsform oder eines Wechsels/Ausscheidens eines Betreibers automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Für andere Fälle gelten die ordentlichen und außerordentlichen Kündigungsfristen der schriftlichen Vereinbarung.

Der ausgezahlte Zuwendungsbetrag für das laufende Jahr ist anteilig, binnen 4 Wochen nach Beendigung der Vereinbarung, der Stadt Ahrensburg zu erstatten.

4. Inkrafttreten

Die Förderung der Großpflegestelle als freiwillige soziale Leistung ist von der Genehmigung des städtischen Haushaltes durch den Innenminister des Landes Schleswig-Holstein abhängig. Die Richtlinie tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Ahrensburg in Kraft.

Ahrensburg, den _____

Stadt Ahrensburg

gez. Michael Sarach
(Bürgermeister)